

Stadt Dessau

Satzung

über die Unterbringung Obdachloser in der kreisfreien Stadt Dessau

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -	Inkraftsetzung
	10. Oktober 2002	9. Oktober 2002	30. November 2002 12/02 S. 3	1. Dezember 2002

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtblatt der Stadt Dessau“ veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.

Satzung

über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Dessau

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) folgende Satzung:

§ 1

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen stellt die Stadt Dessau Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Sofern ein dringendes Bedürfnis besteht, kann die Stadt weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und gegebenenfalls Unterkünfte schließen.
- (3) Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2

- (1) Obdachlose dürfen die ihnen zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen.
- (2) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Einweisungsverfügung begründet. In der Einweisungsverfügung ist die Unterkunft genau zu bestimmen, die Zahl der Räume bzw. die Nummer der Wohnung und gegebenenfalls die Nutzfläche anzugeben. Bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit kann die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden. Die Schriftform ist unverzüglich nachzuholen.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft oder einen bestimmten Unterkunftsstandard. Die Stadt kann dem Obdachlosen jederzeit bei Notwendigkeit eine andere Unterkunft zuweisen.
- (4) Die Bewohner von Obdachlosenunterkünften sind verpflichtet, ihre Unterkünfte zu verlassen, wenn ihnen eine angemessene Wohnung vermittelt werden kann. Angemessen ist eine Wohnung dann, wenn sie nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

§ 3

- (1) Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Unterkunft endet:
 - bei Aufhebung der Einweisungsverfügung oder
 - bei Auszug auf eigenen Wunsch.
- (2) Die Einweisungsverfügung kann insbesondere dann aufgehoben werden, wenn die Unterkunft nachweislich länger als 1 Monat, ohne Angabe von Gründen, nicht genutzt wird.

§ 4

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, bei Auszug aus der Unterkunft diese vollständig zu räumen.
- (2) Kommt er dieser Pflicht nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Unterkunft auf seine Kosten zu räumen und Gegenstände von Wert zu verwahren.
Die Dauer der Verwahrung beträgt 1 Monat nach Zustellung der Aufforderung zur Abholung.
Danach kann gem. § 47 SOG LSA eine Verwertung bzw. Vernichtung der Gegenstände erfolgen.
Die entstehenden Kosten für Räumung und Verwahrung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigegeben.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang der verwahrten Gegenstände.

§ 5

- (1) Für den Aufenthalt in den Obdachlosenunterkünften gilt die jeweilige Hausordnung. Diese ist auch für Besucher bindend.
Diese ist auch für Besucher bindend. Das Hausrecht des Vermieters bei angemieteten Unterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in der Unterkünften jederzeit zu betreten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr nur in begründeten Fällen.

- (3) Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der kreisfreien Stadt Dessau.

§ 6

- (1) Die Bewohner haften für alle Schäden, die sie in den ihnen zugewiesenen Einrichtungen schuldhaft verursachen. Schäden können verursacht werden durch Handlung oder Unterlassung
1. der eingewiesenen Personen;
 2. der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen;
 3. Gäste der Bewohner.
- (2) Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.
- (3) Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (4) Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern durch Dritte zugefügt werden.

§ 7

- (1) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die als Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gelten, kommen Zwangsmittel gemäß §§ 53, 54, 55, 56 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 16. November 2000 (GVBl. LSA S. 540) zur Anwendung.
- (2) Das Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA kann in Höhe von 5 Euro bis 500.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Das Zwangsmittel kann verfolgt werden, bis der Zweck erreicht ist.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die „Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der kreisfreien Stadt Dessau“ (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7 vom 27. Juni 1994) außer Kraft.

Dessau, 10. Oktober 2002

H.-G. Otto
Oberbürgermeister

*Im Original unterschrieben und gesiegelt.
Veröffentlicht am 30. November 2002 im Amtsblatt 12/2002, S. 3.*